

eigenthümlichem Grund und Boden. Da ist keine Orgel in beiden Gemeinden; unter 1300 Seelen sind nur 15 Gesangbücher vorfindlich, so daß ein ordentlicher Kirchengesang unmöglich wird. Es fehlt an zwei guten Schulen, und fast 200 Kinder werden in ungesunden Räumen zusammengepfercht. Höchst mühsam nur wird das Lehr-Personale an Kirche und Schule erhalten. — Da es so der Gemeinde fast an Allem mangelt, so muß auch natürlich ihr moralischer Zustand immer mehr sinken. Ein wahrhaft trauriger Anblick! Vor 7 Jahren ward der jetzige Pastor der Gemeinde, Joh. Leop. Zetter, zu ihr berufen, und Herz und Augen gingen ihm über, als er den Jammer sah. Nach vielem Sinnen faßte er den Entschluß, der Verfasser eines Werkes zu werden, dessen Dasein in der allgem. deutsch. Gartenzeitung, Jahrg. 1829, so dringend gewünscht wurde, für dasselbe hohen Schutz zu suchen, und durch die Herausgabe dieses Werkes Hilfe zu schaffen.

Es erscheint dasselbe nun unter dem Titel Zetter, J. L., über die perennirenden Gartengewächse und deren Kultur, mit besonderer Rücksicht auf die im österreichischen Staate wild vorkommenden und der Kultur fähigen perennirenden Pflanzen. 2 Bände. Subscr. Pr. 2  $\frac{1}{2}$  8 $\frac{1}{2}$ .

Der Gewinn und die, in der Vorrede erbetteten milden Gaben christliebender Seelen sollen vorzugsweise zur Erbauung einer neuen Kirche verwendet werden. Festes Vertrauen auf Gott und gute Herzen leitete und stärkte den Verfasser bei diesem, für einen einsamen und protectionlosen Mann, höchst schwierigen Unternehmen, das nur durch Gottes wunderbaren Segen und christliche Mildthätigkeit wohl gelingen kann. Er wagte es bereits, J. Maj. der Hochverehrten verwittw. Königin Caroline von Baiern die traurige Lage der Gemeinde zu schildern und bat Allerhöchstdieselbe um die Erlaubniß, Ihr das Werk widmen zu dürfen, was auch, nach vorausgegangener Prüfung und günstiger Begutachtung durch einen der achtungswürdigsten Kenner des Pflanzenreichs, Hrn. Ritter von Martius zu München, huldreichst gewährt wurde. — Als aber am 20. Juli 1835 Se. K. Hoh. der Kronprinz von Preußen in dem Gebirgsstädtchen Gmund übernachtete, so sandte der Pastor eine ähnliche Bittschrift durch einen wackern Bauersmann, — Joseph Wirmsberger, — an den edlen Prinzen, und bat auch noch um gnädigste Unterstützung seines Unternehmens bei dem Hochsinnigen Königl. Preuß. Hofe. Unter Bitten und Thränen stellte der zitternde Bauer die Noth vor, und mit ihr den Wunsch, den evang. Glauben der Gemeinde noch den Nachkommen erhalten zu sehen. „Wir hoffen“ sprach er, „bei dem Unternehmen unsers guten Herrn Predigers nur auf Gott und gute Herzen!“ Und tiefgerührt legte sofort der edle Preußen-Prinz seine Rechte auf die Brust des Flehenden und erwiderte ihm: „Brav, mein liebes Kind! Da thut ihr recht wohl daran; dabei bleibet; und Gott und gute Herzen werden euch auch helfen, das werdet ihr sehen!“ Und der Prinz selbst, wie dessen edler Königl. Herr Vater, machten diese schönen Worte schon wahr. — Unter solchen Auspicien und zu solchem Zwecke tritt nun das angezeigte Werk ins Leben. Wie es einerseits für Garten-

freunde eine höchst willkommene Gabe sein muß, weil es einen wichtigen Theil der Blumistik zuerst, besonders, und möglichst erschöpfend und praktisch abhandelt; so erweckt es andererseits hohes Interesse durch seinen edlen Zweck, indem der Verfasser damit der evangelischen Kirche eine nicht unbedeutende Gemeinde erhalten will.

Möchten darum auch die Buchhändler, von deren Verwendung zum großen Theil der Erfolg des edlen Unternehmens abhängt, es nach Kräften, Jeder in seinem Kreise, fördern! Den Debit des Werkes, so wie die Annahme milder Gaben und Ablieferung des ganzen Ertrags dieser Unternehmung hat Herr Fr. Fleischer in Leipzig übernommen.

#### N a c h d r u c k .

Es ist in diesen Blättern schon früher von dem Beschlusse die Rede gewesen, den kürzlich der Regierungsrath von Zürich, bei Gelegenheit eines nachgesuchten Privilegiums gegen Nachdruck, zu Gunsten des letztern gefaßt hat. Da es nicht uninteressant ist, die Grundsätze kennen zu lernen, von denen sich diese erleuchtete Behörde bei ihrem Entscheide leiten ließ, so theilen wir aus einem officiellen Artikel der neuen Züricher-Zeitung, Nr. 8, die Hauptstellen unsern Lesern zur Erbauung mit:

„Der Regierungsrath theilte einmüthig die Ansicht, daß er keine Befugniß habe, weder Privilegien, die immerhin eine Beschränkung der Gewerbsfreiheit mit sich führen, zu ertheilen, noch die zur Geltendmachung derselben nothwendigen Strafdrohungen zu erlassen. Ebenso wurde nicht gut befunden, einen Gesetzentwurf gegen den Nachdruck zu erlassen; denn, wenn auch der Gewerch eines Nachdruckers in vielen Fällen, oder, wenn man will, in der Regel als unehrlich betrachtet werden kann, so scheint diese Eigenschaft sich mehr im einzelnen Falle nach den besondern Verhältnissen aus dem moralischen Standpunkte zu ergeben, als daß sie unabhängig von den positiven Gesetzen strengrechtlich für alle Fälle behauptet werden könnte. Es ist eine schwere Aufgabe zu demonstrieren, daß der andächtige Zuhörer, welcher eine vortreffliche Predigt anhörte, einen Diebstahl begeht, wenn er aus seinem Gedächtniß dieselbe niederschreibt, und, um das Heil seines Nebenmenschen zu befördern, auf seine Kosten dieselbe drucken und austheilen läßt, oder daß der Student, der ein Honorar entrichtete, nicht berechtigt sei, den Inhalt seiner Hefte beliebig zu benutzen, oder daß derjenige ein Verbrechen begehe, der im Theater ein noch ungedrucktes Stück nachschreibt und hierauf drucken läßt. Daß aber nicht jeder, welcher durch erlaubte Mittel in Besitz einer wissenschaftlichen oder schöngeistigen Darstellung gekommen ist, ebenso berechtigt sei, dieselbe nachzuahmen, zu reproduciren und von diesen seinen Producten beliebigen Gebrauch zu machen, werden die Rechtsphilosophen schwerlich zur allgemeinen Ueberzeugung deduciren. Einmal ein solches Eigenthum auf eine Idee, Ideenreihe oder Darstellungsweise, welches seine Wirkung durch Beschränkung der Thätigkeit und Nachahmungsfähigkeit Anderer äußern soll, zugegeben, würde dasselbe consequent eine sehr weite Ausdehnung erhalten müssen. Man würde aus dem gleichen Grunde verbieten müssen, eine Melodie oder Harmonie zu reproduciren, ein Lied nach-